

# 3669/AB

vom 24.04.2015 zu 3891/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0046-Pr 1/2015



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3891/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Tod von Rakhat Alijev in der Justizanstalt Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 3 und 4:

Der einzelne Posten, der sich im sogenannten Gesperre (dem inneren und gesicherten Bereich einer Justizanstalt) aufhält, darf aus Sicherheitsgründen keinen Schlüssel zum Öffnen der Hafträume (oder anderer Türen aus der Justizanstalt hinaus) mit sich führen. Im Wachzimmer stehen dem Nachtdienst in Justizanstalten alle Schlüssel einer Justizanstalt zu Verfügung. In einem Notfall entsendet das Wachzimmer die mit den erforderlichen Schlüsseln ausgestatteten Justizwachebeamten, um den Haftraum zu öffnen.

Zu 2:

Alle denkbaren Notfälle werden in den Justizanstalten – entsprechend dem jeweiligen Alarmplan bzw. den internen Nachtdienstverfügungen – abgearbeitet. Dabei ist die rasche Öffnung eines Haftraumes in Notfällen jedenfalls gewährleistet.

Zu 5:

Haftraumschlüssel werden nur an Abteilungsdienst versehende Justizwachebeamte ausgegeben und werden von diesen – mit Ausnahme des Postendienstes im Nachtdienst (siehe oben) – stets mitgeführt.

Zu 6:

Das kann nach bisherigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden.

Zu 7:

Der Nachtdienst in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wird ausschließlich von der Justizwache

wahrgenommen und organisiert. In der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt versehen auch Ärzte und Pflegepersonal, die teilweise über die Justizbetreuungsagentur – eine Anstalt öffentlichen Rechts – beschäftigt sind, Nachdienst.

Zu 8:

Ich bitte um Verständnis, dass ich dazu im Hinblick auf die laufenden Erhebungen derzeit keine Angaben machen kann.

Zu 9:

Kontrollen von Hafträumen während des Nachdienstes sind mit Erlass geregelt. Von einer regelmäßigen Beobachtung der Insassen während der Nachtruhe wird im Regelfall zu Gunsten stichprobenweiser Kontrollen Abstand genommen.

Wien, 23. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-24T08:23:20+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>	